

Service

Unbeschwert in den Ruhestand

Der Ausstieg aus dem Arbeitsleben soll ein gelungener sein. Aber Achtung, wer mit dem Gedanken einer Frühpensionierung spielt, sollte sich darauf gut vorbereiten.



Philippe Coradi

WINTERTHUR – Kaum war der 60. Geburtstag verklungen, kam die Hiobsbotschaft des Chefs: Zwangspensionierung. Damit hatte er wirklich nicht gerechnet. Nach gut 25 Jahren Firmentreue jetzt also ein abruptes Ende. Eigentlich hatte er immer noch Lust an seiner Arbeit empfunden und sich in seinem Arbeitsumfeld wohlfühlt. Es bestand keine Zeit mehr, sich Gedanken zu machen, die sich öffnende Einkommenslücke noch geschickt mit einer Übergangsrente auszufüllen.

key

Der Ausstieg aus dem Berufsleben geschieht nicht immer freiwillig. Oft hätten die Betroffenen Lust, weiter zu arbeiten.

Ein Sozialplan war nicht vorhanden bzw. eine Hand für eine grössere Abfindung auf Grund der langjährigen Mitarbeit wurde nicht geboten. Erst war er verärgert, dann aber bald ängstlich. Plötzlich tauchten viele Fragen auf: Welche finanziellen Konsequenzen hat dieser verfrühte Ausstieg aus dem Arbeitsleben? Worauf habe ich Anrecht, welche Mittel stehen mir zu welchen Konditionen zur Verfügung. Werde ich meinen Lebensstandard halten können?

Alfred Juntke auf Pfungen, selbst einmal zwangspensioniert, ist heute selbständiger Berater für angehende Frühpensionäre und rät: «Es ist nie zu früh, an später zu denken.» Man solle sich schon nach dem 40. Altersjahr ein erstes Mal die Frage stellen, was wäre, wenn? Wie würde ich reagieren, welche Möglichkeiten hätte ich im schlechtesten aller Fälle?

Finanzen klären

Die AHV-Rente kann frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden, der Rentner nimmt aber in diesem Fall eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf. Männern wird die Rente pro vorbezogenes Jahr um 6,8 Prozent gekürzt, Frauen um 3,4 Prozent. Bei Ehepaaren haben beide unabhängig das Recht, ihre AHV-Rente vorzubeziehen. Allerdings muss der vorzeitige AHV-Bezüger weiterhin bis zum ordentlichen Rentenalter seinen Teil der AHV-Beträge leisten, sein ehemaliger Arbeitgeber nicht mehr.

Nach gegenwärtigem Recht sind AHV/IV Renten alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindex anzupassen. Demzufolge beträgt die minimale Vollrente CHF 1'075.- und die maximale Vollrente CHF 2'150.- monatlich.

Pensionskasse beziehen?

Über sein Pensionskassengeld kann der Arbeitnehmer erst ab dem 60. Altersjahr verfügen. Wer vorher zwangspensioniert wird, müsste sich selbständig machen, um an dieses Geld zu kommen. Das heisst aber, dass mit der Gründung einer Einzelfirma die betreffende Person das volle kommerzielle Risiko tragen muss. Sonst anerkennt die AHV den Selbständigen-Status nicht. Juntke nennt eine Faustregel: «Etwa ein Drittel des persönlichen Pensionskassen-Einkommens bildet sich in den letzten fünf Jahren.» Daraus ist ersichtlich, wie wichtig die letzten 5 Jahre im Arbeitsprozess sind, um die zukünftige Freizeit genießen zu können. Und weil die Sparbeiträge in den letzten Jahren vor der Pensionierung am höchsten sind,

kann die Renteneinbusse schnell mal ein paar Hundert Franken monatlich ausmachen. Wer von seinem Arbeitgeber zwangspensioniert wird, hat für eine gewisse Zeit Anrecht auf Arbeitslosen-Geld. Dieses sollte auch in die Finanzierungsplanung für die ordentliche Pensionierung einbezogen werden. Bietet der Chef seinem Mitarbeiter die Frühpensionierung an, wird oft eine Abfindung geleistet. Doch ist hier Vorsicht geboten. Denn wenn das Steueramt die Abfindung zum normalen Einkommen zählt, fliessen über einen Drittel in die Staatskassen. Hat die Abfindung aber Vorsorgecharakter, erhebt der Staat keine Steuer.

[Fenster schliessen](#) | [Artikel drucken](#)